



Home > Kollektivverträge > Lohnordnung für Maler, Lackierer und Schilderhersteller gültig ab 1.5.2019

## Lohnordnung für Maler, Lackierer und Schilderhersteller gültig ab 1.5.2019

inkl. der aktuellen Lohntafeln

Gilt für Österreichweit

### Beilage gem. V. zum Kollektivvertrag für das Maler-, Lackierer- und Schilderhersteller-Gewerbe

Lohnordnung gültig ab 1. Mai 2019

**Hinweis:**  
Die rahmenrechtlichen Änderungen werden nachgereicht.

#### I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2019 in Euro
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung nach dem 3. Verwendungsjahr	12,23
Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung ab dem 1. Verwendungsjahr	11,12
Qualifizierter Arbeitnehmer nach dem 3. Berufsjahr sowie Facharbeiter mit abgeschlossener dreijähriger Lehrzeit ohne Lehrabschlussprüfung	10,99
Qualifizierter Arbeitnehmer ab dem 1. Berufsjahr *)	10,23
Helfer	9,84

*\*) darunter fallen auch jene Arbeitnehmer, die eine Qualifizierungsmaßnahme nach dem BAG erfolgreich absolviert haben.*

In den Bundesländern Wien, Salzburg, Kärnten und Steiermark ist in allen angeführten Lohnsätzen eine Abgeltung für die Abnutzung von Werkzeugen und Arbeitskleidern in der Höhe von 2 Prozent enthalten.

#### II.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß. Die Spannengarantieklausel gilt nicht für Tirol und Vorarlberg.

### III. Lehrlingsentschädigung (pro Monat)

	Ab 1. Mai 2019 in Euro
im 1. Lehrjahr	620,00
im 2. Lehrjahr	750,00
im 3. Lehrjahr	950,00
im 4. Lehrjahr	1150,00

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.

Lehrlinge, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Lehre beginnen, erhalten die Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres. Im 3. bzw. 4. Lehrjahr gebührt eine Lehrlingsentschädigung wie bisher.